

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die Widmung der „Neißestraße“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu beschließen.